

Den noch übrigen beengten Raum dieser Blätter wende ich nun noch zur öffentlichen Mittheilung mancher andern Anzeigen, Wünsche und Bitten an.

Zuerst erwarte ich, der bekannten allerhöchsten Königlich-Schulordnung gemäß daß jeder Vater und Pfleger seinen Sohn und Pflegling, welchen er von nun an der ersten öffentlichen Stadtschule anvertrauen will, mir, dem Rector, zuführe oder zuführen lasse, welches manchen Vortheil dem neuen Lehrling gewährt; oder, daß wenigstens der Sohn selbst zu mir komme, um geseßlich durch Eintragen seines Namens in die von mir neu angelegte Schulmatrikel, recipirt zu werden. Er empfängt darauf die bekannten Ermahnungen, wird mündlich und schriftlich geprüft, und verspricht dann durch Handschlag die Haltung der Schulgesetze. Drauf führe ich ihn persönlich, mit gebührender Feierlichkeit, die ihres Zwecks nur selten verfehlen kann, in die Klasse und weise ihm die Stelle unter seinen Mitschülern an, der er würdig ist. Ich werde durch Besichtigung der Lectionen in den untern Klassen, durch Censuren und Privatprüfungen, und Besprechung und Berathung von Seiten der Klassenlehrer, nach und nach die für jeden neuen Ankömmling angemessene Stelle ziemlich sicher finden. Und hätte er sie eine Zeitlang nicht ganz angemessen, so wird eine halbjährige Versetzungsprüfung auf die Spur helfen.

Wirklich kann und darf es nicht mehr, wie zeither, statt finden, daß irgend ein Lehrling, in irgend eine Klasse, ohne gesetzliche vorgängige Meldung, Prü-